I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 1819/83 DES RATES

vom 28. Juni 1983

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 440/83 (2), insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut und auf Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der Kosten an den verschiedenen Orten der dienstlichen Verwendung in den Mitgliedstaaten angepaßt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(in belgischen Franken)

	I	II	III
	Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und LA 3	Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, L/A 4 bis L/A 8 und Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
Belgien	1 560	2 335	2 160
Dänemark	2 145	2 865	2 650
Deutschland	1 955	3 205	2 965
Griechenland	1 050	1 650	1 525
Frankreich	1 860	2 990	2 765
Irland	2 010	3 060	2 830
Italien	1 615	2 570	2 380
Luxemburg	1 615	2 500	2 315
Niederlande	1 775	3 060	2 830
Vereinigtes Königreich	2 225	4 120	3 810

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1983, S. 1.

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hotelrechnung für das Zimmer sowie die Bedienung und die Abgaben, nicht aber für das Frühstück, wird neben dem in Spalte I der vorstehenden Tabelle vorgesehen Satz bis zu einem Höchstbetrag von 1 175 bfrs für Griechenland, 1 470 bfrs für Luxemburg, 1 700 bfrs für Belgien, 1 970 bfrs für Frankreich, 2 045 bfrs für die Niederlande, 2 075 bfrs für Deutschland, Dänemark und Italien, 2 545 bfrs für das Vereinigte Königreich und 2 720 bfrs für Irland erstattet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. RIESENHUBER